

Vereinigung der
Freizeitreiter und -fahrer
in Deutschland
Landesverband Hessen e.V.



vfdnet.de



Vorschriften für das Reiten und Fahren durch Wald und Flur in Hessen

Eine starke Gemeinschaft ...
... die Vereinigung der Freizeitreiter
und -fahrer in Deutschland e.V.

© VFD-Landesverband Hessen e.V.
Stand 12 Dezember 2017

Vorwort	4
Allgemein	6
Bundesspezifische Rechtsvorschriften	7
Bundeswaldgesetz (BWaldG)	7
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	8
Landesspezifische Rechtsvorschriften	9
Hessisches Waldgesetz (HWaldG)	9
Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG)	14
Beschilderung nach dem alten hessischen Forstgesetz	15
Sonstige landesspezifische Vereinbarungen	17
Vereinbarung Wald und Sport	17
Organisierte Sport- und sonstige Veranstaltungen im Wald	28
Vorschriften für das Reiten und Fahren im öffentlichen Straßenverkehr	29

Vorwort

Die VFD – Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland Landesverband Hessen e.V. ist ein gemeinnütziger eingetragener Verein.

Aufgaben und Ziele sind in § 2, Absatz 1 der Satzung wie folgt definiert:

„Die Vereinigung fördert das Freizeitreiten und -fahren als gesundheits- und breitensportliche Betätigung einschließlich der damit verbundenen Jugendarbeit. Sie setzt sich zur Aufgabe, die Interessen der Freizeitreiter und -fahrer wahrzunehmen und das Kulturgut Pferd zu pflegen. Die Mitglieder sind in besonderer Weise dem Tierschutz, dem Naturschutz und der Erhaltung des ländlichen Raumes verpflichtet. Die Vereinigung setzt sich für artgerechten Umgang mit dem Tier ein und vermittelt die erforderliche fachgerechte Ausbildung einschließlich der Ausbildung von Reitbegleithunden. Die Vereinigung fördert Leben und Wandern mit Pferden und Hunden als naturschonende Beschäftigung. Sie unterstützt das Recht von Mensch und Tier auf einen gemeinsamen intakten Lebensraum.“

Die Erhaltung des freien Reitens und Fahren in der Natur stellt seit Vereinsgründung bis heute eine der Hauptaufgabenfelder der VFD dar.

Diese Zusammenstellung des Reitens und Fahren betreffender Rechtsvorschriften soll Ihnen zur ersten Orientierung dienen. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, ist nach bestem Wissen und Gewissen erstellt und wird in gewissen zeitlichen Abständen aktualisiert. Eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird ausgeschlossen.

Die Kenntnis dieser Vorschriften allein kann eine fundierte Ausbildung für das Gelände- und Wanderreiten, wie sie die VFD anbietet, nicht ersetzen, sondern unterstützt dieselbe.

Ein freundliches Miteinander, eine Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse anderen Naturnutzer ist, nicht nur beim Reiten und Fahren, unverzichtbar.

Für die Lösung von Problemen auf unfriedlichem Wege kann die VFD Ihren Mitgliedern bei Erfordernis entsprechende Unterstützung bieten.

Bitte beachten Sie dazu den Flyer: Reitrecht: Vorgehensweise. Der Flyer kann unter www.vfdnet.de/verband/hessen im Abschnitt Reitrecht heruntergeladen werden.

Die Solidargemeinschaft der Reiter und Fahrer ist dazu aufgerufen, wachsam zu bleiben, um bei versuchten Einschränkungen sofort, umsichtig und konsequent zu reagieren.

Deshalb: Bleiben Sie nicht unorganisiert! Profitieren Sie von einer Mitgliedschaft in der VFD. Helfen Sie uns die Ziele der VFD voranzubringen.

Rückfragen oder Verbesserungsvorschläge richten Sie bitte an:
hessen-recht@vfdnet.de.

Herausgegeben von der Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland
– Landesverband Hessen e.V.

VFD-Landesverband Hessen:
Landesgeschäftsstelle, Annette Breidenich, Tannenweg 14, 35684 Dillenburg,
Tel. 02771 – 32 114, Mail: hessen@vfdnet.de

Interne Bearbeitung: Hans-Joachim Kohring
Umsetzung: Nataly v. Preußen

©VFD-Landesverband Hessen e.V.

Alle Rechte liegen beim Herausgeber. Vervielfältigung nur für den persönlichen Gebrauch. Sonstiger Gebrauch, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Genehmigung des VFD-Landesverbandes Hessen e.V.

Die Verfasser übernehmen keinerlei Gewähr für inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Zusammenstellung!

Allgemein

Bundeswaldgesetz:

- Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung gestattet.
- Reiten nur auf Straßen und Wegen gestattet.

Hessisches Waldgesetz:

- Reiten auf befestigten und naturfesten, angelegten Wegen gestattet.
- Gegenseitige Rücksichtnahme und gefahrlose Begegnung erforderlich.
- Fahren möglich, sofern eine Wegenutzbreite von 2 m vorhanden.

Bundesnaturschutzgesetz:

- Betreten der freien Landschaft auf Straßen und Wegen gestattet.

Hessisches Ausführungsgesetz:

- Für das Reiten und Kutschfahren gelten Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes.

In den folgenden Gesetzesauszügen erhalten Sie die detailliertere Information insbesondere auch über vom Betreten ausgenommene Flächen bzw. Sperrmöglichkeiten.

Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Zusammenstellung übernehmen die Verfasser keinerlei Gewähr.

Bundesspezifische Rechtsvorschriften

Das Reiten und Fahren in Deutschland wird durch folgende Rechtsvorschriften geregelt:

- Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz – BWaldG)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)

Bundeswaldgesetz (BWaldG)

vom 2. Mai 1975, BGBl. I S. 1037,
zuletzt geändert am 17. Januar 2017, BGBl. I S. 75

§ 14 Betreten des Waldes

- (1) Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist gestattet. Das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten im Walde ist nur auf Straßen und Wegen gestattet. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Die Länder regeln die Einzelheiten. Sie können das Betreten des Waldes aus wichtigem Grund, insbesondere des Forstschutzes, der Wald- und Wildbewirtschaftung, zum Schutze der Waldbesucher und zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Waldbesitzers einschränken und andere Benutzungsarten ganz oder teilweise dem Betreten gleichstellen.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert am 15. September 2017, BGBl. I S. 3434

§ 59 Betreten der freien Landschaft

- (1) Das Betreten der freien Landschaft auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zweck der Erholung ist allen gestattet (allgemeiner Grundsatz)
- (2) Das Betreten des Waldes richtet sich nach dem Bundeswaldgesetz und den Waldgesetzen der Länder sowie im Übrigen nach dem sonstigen Landesrecht. Es kann insbesondere andere Benutzungsarten ganz oder teilweise dem Betreten gleichstellen sowie das Betreten aus wichtigen Gründen, insbesondere aus solchen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Feldschutzes und der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung, zum Schutz der Erholungssuchenden, zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Grundbesitzers einschränken.

§ 60 Haftung

Das Betreten der freien Landschaft erfolgt auf eigene Gefahr. Durch die Betretungsbefugnis werden keine zusätzlichen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten begründet. Es besteht insbesondere keine Haftung für typische, sich aus der Natur ergebende Gefahren.

Landesspezifische Rechtsvorschriften

Das Reiten und Fahren in Hessen wird durch folgende Rechtsvorschriften geregelt:

- Hessisches Waldgesetz (HWaldG)
- Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG)

Hessisches Waldgesetz (HWaldG)

vom 27. Juni 2013, GVBl. I S. 458, zuletzt geändert am 17. Dezember 2014, GVBl. S. 607

§ 15 Betreten des Waldes, Reiten und Fahren

- (1) Jeder darf den Wald zum Zwecke der Erholung nach den Maßgaben von § 14 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Bundeswaldgesetzes und der nachfolgenden Abs. 2 bis 4 betreten.
- (2) Waldbesucherinnen und Waldbesucher haben aufeinander Rücksicht zu nehmen, damit eine gegenseitige Belästigung oder Behinderung vermieden wird. Durch die Benutzung darf die Lebensgemeinschaft des Waldes nicht gestört, die Bewirtschaftung des Waldes nicht behindert, der Wald nicht gefährdet, geschädigt oder verunreinigt und die Erholung anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Radfahren, Reiten und Fahren mit Krankenfahrstühlen ist im Wald auf befestigten oder naturfesten Wegen gestattet, die von Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern oder mit deren Zustimmung angelegt wurden und auf denen unter gegenseitiger Rücksichtnahme gefahrloser Begegnungsverkehr möglich ist. Fußgängerinnen und Fußgängern sowie Menschen, die auf einen Krankenfahrstuhl angewiesen sind, gebührt in der Regel der Vorrang.
- (4) Fahren mit Kutschen ist im Wald auf Waldwegen gestattet, die eine Nutzbreite von mindestens 2 Metern aufweisen.
- (5) Jedes Betreten und jede Benutzung des Waldes, die über das nach Abs. 1 bis 4 zulässige Maß hinausgeht, bedarf der Zustimmung der Waldbesitzerin oder des Waldbesitzers. Einer Zustimmung bedürfen insbesondere
 1. das Befahren von Waldwegen mit motorgetriebenen Fahrzeugen, für die ein Versicherungs- oder ein amtliches Kennzeichen erforderlich ist,

2. das Reiten und das Radfahren auf Waldwegen, die nicht nach Abs. 3, § 16 Abs. 4 oder § 17 dafür freigegeben sind,
3. das Zelten und Abstellen von Wohnwagen und anderen fahrbaren Unterkünften,
4. das Starten und Landen von motorgetriebenen Modellflugzeugen,
5. Veranstaltungen, wenn sie zu einer deutlichen Beunruhigung der im Wald lebenden Tiere, zu einer Verunreinigung von Waldgrundstücken oder zu einer Beschädigung von Pflanzen führen,
6. die Durchführung von kommerziellen Veranstaltungen mit erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung sowie
7. das Rauchen im Wald.

Die Zustimmung zu einer Nutzung nach Satz 1 zieht keine weitergehenden Verkehrssicherungspflichten der Waldbesitzerin oder des Waldbesitzers über das nach § 14 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Bundeswaldgesetzes geschuldete Maß nach sich.

- (6) Das Anlegen von Wegen durch Waldbesucherinnen und Waldbesucher ohne Zustimmung der Waldbesitzerin oder des Waldbesitzers ist unzulässig.
- (7) Vorschriften des öffentlichen Rechts, die das Betreten des Waldes im weiteren Umfange gestatten oder die das Betreten des Waldes einschränken bleiben unberührt.
- (8) Den Bediensteten der Forstbehörden oder den von diesen beauftragten Personen ist das Begehen von Waldflächen oder das Befahren von Waldwegen und Straßen im Wald zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Bundeswaldgesetz, diesem Gesetz und aufgrund von diesem ergangener Verordnungen zu gestatten. Die nach Satz 1 berechtigten Personen sollen ihr Kommen rechtzeitig in geeigneter Weise ankündigen und haben sich auf Verlangen auszuweisen.

§ 16 Vom Betreten ausgenommene Flächen, Sperrung von Flächen und Wegen, Entmischung

(1) Vom Betreten des Waldes ausgenommen sind

1. Verjüngungsflächen,
2. Waldflächen und Waldwege, auf denen Holzerntearbeiten und andere gefahrgeneigte Waldarbeiten durchgeführt werden,
3. forst- und jagdbetriebliche Einrichtungen.

Radfahren, Reiten und Fahren mit Kutschen ist auf Rückegassen untersagt.

(2) Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer dürfen nicht öffentliche Straßen, Waldwege und Grundstücke sperren, wenn

1. und soweit Holzerntearbeiten sowie eintägige Gesellschaftsjagden dies erfordern,
2. eine erhöhte Waldbrandgefahr oder aus sonstigen Gründen eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Waldbesucherinnen oder Waldbesucher besteht,
3. die zulässige Nutzung des Grundstücks sonst erheblich behindert oder eingeschränkt würde, insbesondere wenn die Beschädigung von Forstkulturen, Sonderkulturen oder sonstigen Nutzpflanzen zu erwarten ist oder wenn das Grundstück regelmäßig von einer Vielzahl von Personen betreten und dadurch in seinem Ertrag erheblich gemindert oder in unzumutbarer Weise beschädigt oder verunreinigt wird,
4. dies zum Schutz von Waldbesucherinnen und Waldbesuchern vor Gefahren, die von einer bestimmten Benutzung ausgehen, erforderlich ist und das Betretungsrecht der Allgemeinheit unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse dadurch nicht wesentlich beschränkt wird,
5. wissenschaftliche Versuche dies erfordern,
6. dies aus Gründen des Naturschutzes, zur Durchführung von landschaftspflegerischen Vorhaben, zur Vorbereitung und Durchführung sportlicher Wettkämpfe oder aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich ist.

Die Sperrung soll ihrem Zweck entsprechend befristet erfolgen und ist, außer im Falle des Satzes 1 Nr. 1, der Forstbehörde in der Regel drei Tage vor Beginn anzuzeigen. Bei Gefahr im Verzug ist die Sperrung spätestens binnen drei Tagen nach der Sperrung anzuzeigen. Die Forstbehörde kann die Sperrung untersagen, wenn sie im Hinblick auf die örtlichen Verhältnisse das Betretungsrecht unverhältnismäßig einschränken würde.

(3) Die Forstbehörde kann nicht öffentliche Straßen, Waldwege und Grundstücke für das Betreten und jede Benutzungsart sperren, wenn

1. eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Waldbesucherinnen oder Waldbesuchern besteht,
2. durch die erhöhte Inanspruchnahme aufgrund dieser Nutzungen oder aus sonstigen Gründen
 - a. Beeinträchtigungen der Erholung von Waldbesucherinnen und Waldbesuchern oder
 - b. Schäden an Waldwegen oder Waldflächen zu befürchten sind.

Die Entscheidung hat im Benehmen mit der Waldbesitzerin oder dem Waldbesitzer sowie der betroffenen Gemeinde zu ergehen.

(4) Die Forstbehörde kann nicht öffentliche Straßen, Waldwege und Grundstücke für einzelne Benutzungsarten sperren oder einzelne Benutzungsarten nur beschränkt zulassen, wenn dies

1. zum Schutz der Waldbesucherinnen und Waldbesucher aufgrund der örtlichen Verhältnisse,
2. zum Ausgleich der Interessen der Erholungsuchenden,
3. zur Wahrung schützenswerter Interessen der Waldbesitzerin oder des Waldbesitzers oder
4. zur Entmischung des Reit-, Fahr- und Fußgängerverkehrs

erforderlich ist. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 17 Kennzeichnungen von Rad-, Reit- und Wanderwegen

Waldbesitzerinnen oder Waldbesitzer haben Kennzeichnungen von Rad-, Reit- und Wanderwegen sowie von Wegetafeln zu dulden, die von Vereinigungen oder Körperschaften, die sich in besonderem Maße der Erholungsfunktion des Waldes widmen, mit Zustimmung der unteren Forstbehörde unter Beteiligung der betroffenen Gemeinden und Naturparke angebracht werden. Eine einheitliche Beschilderung ist anzustreben. Auf die Grundstücksnutzung ist Rücksicht zu nehmen. Mit den Waldbesitzerinnen oder Waldbesitzern ist die Anbringung abzustimmen. Das Betreten und Befahren gekennzeichnete Wege erfolgt nach den Maßgaben des § 14 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Bundeswaldgesetzes auf eigene Gefahr.

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG)

vom 20. Dezember 2010, GVBl. S. 629,
zuletzt geändert am 17. Dezember 2015, GVBl. S. 607, 609

§ 27 Betreten der freien Landschaft, Satzung über das Verhalten in der Flur

- (1) Für das Reiten und Kutschfahren auf Wegen und Straßen gilt außerhalb des Waldes § 59 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes.
- (2) Die Städte und Gemeinden können das Verhalten in der Flur durch Satzung regeln; § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt. Es können insbesondere Bestimmungen getroffen werden über
 1. das Betreten von Flächen,
 2. das Befahren von Flächen und Wegen mit Fahrzeugen mit und ohne Motorkraft,
 3. das Anleinen von Hunden,
 4. die Benutzung von Sportgeräten,
 5. das Starten und Landen von Modellflugzeugen

soweit hierfür ein öffentliches Interesse besteht oder schutzwürdige Interessen der Grundeigentümer oder Pächter gewahrt werden müssen.

Beschilderung nach dem alten hessischen Forstgesetz

Die Beschilderung nach dem alten hessischen Forstgesetz und der dazugehörigen 2. Durchführungsverordnung ist durch das neue hessische Waldgesetz ersetzt worden und nicht mehr gültig. Die Beschilderung ist trotzdem teilweise noch vorhanden.

Veraltete Schilder:

1. Schilder zum Sperren von Waldflächen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 5



Größe: 250 mm breit x 180 mm hoch
Grund: weiß
Schrift: schwarz
Rand: gelb

2. Verbotsschilder nach § 5 Abs. 2a) Gesperrt für Pferde und Zugtiere (Reit- und Kutschfahrverbot)



Größe: 250 mm breit x 180 mm hoch
Grund: weiß
Bild: schwarz
Querbalken: gelb
Rand: gelb

3. Schilder zur Entmischung des Erholungsverkehrs nach § 6 Abs. 1 b) Schilder für Wege, auf denen Reiten gestattet ist



Größe: 250 mm breit x 180 mm hoch
Grund: weiß
Bild: schwarz

Dieses Schild wird zur Markierung von speziell ausgewiesenen Reitwegen weiterverwendet.

4. Schilder zur Sperrung einzelner Wege nach
§ 16 (3) u. (4) aktuelles hessisches Waldgesetz



Größe: 120 mm breit x 120 mm hoch
Grund: weiß
Bild: schwarz
Querbalken: rot

Obwohl die Sperrung einzelner Wege unter bestimmten Voraussetzungen im Gesetz möglich ist, sieht das Gesetz kein Schild für die Sperrung von Wegen für das Reiten vor.

Aktuell wird im Bereich des Forstamtes Lampertheim das schwarze Hufeisen mit rotem Kreuz als Sperrschild für einzelne Wege verwendet.

Sonstige landesspezifische Vereinbarungen

Vereinbarung Wald und Sport

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - „Runder Tisch Wald und Sport“

„Vereinbarung Wald und Sport“

HESSEN

HESSEN-FORST
Verpflichtung für Generationen

Hessischer Städtetag
VERBAND KREISFREIER UND KREISANGEHÖRIGER STÄDTE IN HESSEN

Hessischer Landkreistag

Hessischer Städte- und Gemeindebund

adfc
Hessen

Hessischer Waldbesitzer

NABU
Landesverband Hessen

NaturFreunde
Hessen

DJLB

Hessischer Grundbesitzverband e.V.

DWJ

BUND
FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

Hessischer Forstverein e.V.

VFD
Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland Landesverband Hessen e.V.

HSV

Landessportbund
Hessen e.V.

HESSISCHER LEICHTATHLETIK-VERBAND

SPORT & NATUR

HGON

SDW

Vereinbarung Wald und Sport

Das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV) und die Partner des „Runden Tisches Wald und Sport“ treffen folgende „Vereinbarung Wald und Sport“:

1. Präambel

Hessen ist mit einem Waldanteil von rund 42 % der Landesfläche das walereichste Bundesland Deutschlands. Der hessische Wald ist ein besonders schöner und wertvoller Teil unserer Umwelt, Landschaft und Heimat. Der Wald ist eine unserer Lebensgrundlagen und trägt in hohem Maße zu unserer Lebensqualität bei.

Wald erfüllt viele Funktionen. Wald ist Naturraum, Lebensraum, Erholungsraum und Wirtschaftsraum. Wald ist Eigentum. Es gibt in Hessen rund 60.000 private, kommunale und staatliche Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer. Sie nutzen ihr Waldeigentum eigenverantwortlich nach ihren jeweiligen Zielen und wahren dabei die rechtlichen Regelungen. Die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer leisten durch die Pflege und die nachhaltige Nutzung ihres Waldes einen wertvollen Beitrag für unsere Gesellschaft und unsere Lebensverhältnisse.

Wald bietet den Menschen Freiraum. Auf der Grundlage unserer Verfassung ermöglicht das Waldbetretrungsrecht einen freien Zugang zum Wald. Menschen sind im Wald herzlich willkommen.

Gleichwohl gibt es im Wald Regeln, die zu beachten sind. Diese Regeln sind im notwendigen Umfang im Bundeswaldgesetz und im Hessischen Waldgesetz verankert.

Darüber hinaus gibt es aber auch – wie in allen Lebensbereichen – „ungeschriebene Gesetze“ und Verhaltensregeln, die Grundlage unserer Gesellschaftskultur und Wertmaßstab unseres Handelns sind.

Die Partner des „Runden Tisches Wald und Sport“ wollen mit dieser Vereinbarung die Erholung und die sportliche Betätigung der Menschen im Wald unterstützen und Konflikte vermeiden.

Sie dokumentieren zugleich, dass sie den Wald als Naturraum, Lebensraum, Erholungsraum und Wirtschaftsraum schützen und bewahren wollen. Sie verpflichten sich, ihren Beitrag zur Stärkung der Eigenverantwortung und für ein rücksichtsvolles Miteinander der Menschen im Wald zu leisten.

Vereinbarung Wald und Sport

2. Hessisches Waldgesetz

Die Regelungen des Hessischen Waldgesetzes – insbesondere die im vierten Teil verankerten Regelungen zum Betreten des Waldes, Reiten und Fahren – bilden das Fundament dieser Vereinbarung.

Im Hessischen Waldgesetz sind im § 1 die Ziele einer nachhaltigen und multifunktionalen Forstwirtschaft verankert (Schutzfunktion, Nutzfunktion, Klimaschutzfunktion und Erholungsfunktion des Waldes).

Für die Erholung und die Sportausübung im Wald sind ordnungsrechtliche bzw. gesetzliche Regelungen erforderlich. Diese sind im vierten Teil des Hessischen Waldgesetzes in den §§ 15-17 verankert.

Gesetze sind Normierungen unserer demokratischen Gesellschaft, die einen Ordnungsrahmen schaffen. Unsere Gesellschaft, unser Zusammenleben wird jedoch im Wesentlichen von unseren Werten, vom Gemeinschaftssinn, vom Verantwortungsbewusstsein eines jeden Einzelnen und von partnerschaftlichem Handeln getragen. Mit dem „Runden Tisch Wald und Sport“ beschreitet daher das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gemeinsam mit Institutionen und Verbänden diesen Weg des partnerschaftlichen Handelns.

Hessisches Waldgesetz § 1 Ziele

(1) Ziel des Gesetzes ist es:

1. den Wald als Lebens- und Wirtschaftsraum des Menschen, als Lebensgemeinschaft von Tieren und Pflanzen sowie wegen seiner Wirkungen für den Klimaschutz zu schützen, zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehr und vor schädlichen Einwirkungen zu bewahren,
2. eine nachhaltige und ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes zu gewährleisten,
3. die Forstwirtschaft zu fördern und
4. einen Ausgleich zwischen den Interessen der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer herbeizuführen.

(2) Die Ziele nach Abs. 1 sind im Rahmen multifunktionaler Forstwirtschaft zu verwirklichen. Dabei sind die Leistungen des Waldes und der Forstwirtschaft darauf auszurichten:

1. die Umwelt und die Lebensgrundlagen des Menschen, den Naturschutz, die biologische Vielfalt, die Landschaft, den Boden, das Wasser, die Reinheit der Luft und das örtliche Klima zu schützen sowie einen Beitrag zum Schutz vor Lärm, Bodenabtrag und Hochwasser zu leisten (Schutzfunktion),
2. nachwachsende Rohstoffe zu produzieren und nachhaltig zu nutzen, insbesondere Holz für die stoffliche, chemische, energetische und thermische Verwendung (Nutzfunktion),
3. Kohlenstoff in möglichst großer Menge im Wald und seinen Holzprodukten zu binden (Klimaschutzfunktion),
4. Menschen einen Erholungsraum zu bieten und das Naturerlebnis zu ermöglichen, zum Genuss von reiner Luft und Ruhe, zur Steigerung der Gesundheit und des Wohlbefindens, zum Spazieren und Wandern, zur sportlichen, naturverträglichen Betätigung, zur Umweltbildung und zur naturverträglichen touristischen Entwicklung (Erholungsfunktion).

3. „Runder Tisch Wald und Sport“

Als Ergebnis der Runden Tische des HMUELV am 17. September und 8. Oktober 2012 wurde vereinbart, dass in Ergänzung zu den bestehenden forstrechtlichen Regelungen zum Betreten des Waldes der Runde Tisch als „Runder Tisch Wald und Sport“ fortgeführt werden soll.

Vereinbarung Wald und Sport

Die Partner des „Runden Tisches Wald und Sport“ haben sich in einer Auftaktveranstaltung am 13. März 2013 auf Grundsätze der Zusammenarbeit sowie auf ein gemeinsames Ziel verständigt. Diese Grundsätze der Zusammenarbeit und das gemeinsame Ziel sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

Grundsätze der Zusammenarbeit

- Die Teilnahme am „Runden Tisch Wald und Sport“ erfolgt auf freiwilliger, partnerschaftlicher und vertrauensvoller Basis.
- Die Organisation, Moderation und die Öffentlichkeitsarbeit des „Runden Tisches Wald und Sport“ wird vom HMUELV wahrgenommen.
- Die Partner des „Runden Tisches Wald und Sport“ pflegen eine regelmäßige gegenseitige Information und Kommunikation über sportliche Nutzungen, forst- und umweltfachliche Rahmenbedingungen, gesetzliche Hintergründe und aktuelle Entwicklungen durch Zusammenkünfte, Schulungen und Nutzung der Medien.

Gemeinsames Ziel

Ziel des „Runden Tisches Wald und Sport“ ist es, auf der Grundlage der forstrechtlichen Regelungen die Erholung und die sportliche Betätigung der Menschen im Wald zu fördern. Die Aspekte des Naturschutzes, der Umweltbildung und der Nachhaltigkeit spielen dabei eine besondere Rolle. Der „Runde Tisch Wald und Sport“ möchte einen Beitrag leisten, um den Wald als Erholungsraum weiter zu entwickeln und zugleich das Verständnis für den Wald als Lebens- und Naturraum sowie als Wirtschaftsraum zu stärken. Die Mitglieder des „Runden Tisches Wald und Sport“ verpflichten sich auf freiwilliger Basis zu einer vertrauensvollen partnerschaftlichen Zusammenarbeit, um für die Waldbesucherinnen und Waldbesucher, insbesondere für die Sportlerinnen und Sportler, einen Verhaltenskodex zu erarbeiten. Ziel ist es, diesen als gemeinsam getragene Leitlinie zu formulieren und gemeinsam zu kommunizieren.

Agenda

Der „Runde Tisch Wald und Sport“

- möchte einen Beitrag leisten, um die Sicherheit beim Sport im Wald zu gewährleisten,
- möchte zur Durchführung von Sportveranstaltungen im Wald Empfehlungen zur Planungssicherheit, Risikominimierung, Konfliktminimierung, Verkehrssicherung und zur Vertragsregelung geben,
- möchte Vermittler sein und Sportveranstaltungen der organisierten Vereine und Gruppierungen unterstützen.

Vereinbarung Wald und Sport

4. Standpunkte und Leitlinie

Folgende **Standpunkte**, die in Anlehnung an die Thesen des Kuratoriums Sport und Natur (2011)¹ entwickelt wurden, werden von den Partnern des „Runden Tisches Wald und Sport“ gemeinsam vertreten und markieren die **gemeinsame Leitlinie**:

1. Sport im Wald ist willkommen

Waldbesucherinnen und Waldbesucher, Sportlerinnen und Sportler sind im Wald als Gäste gerne willkommen. Wald und Sport gehören zusammen. Die Zunahme von Veranstaltungen und von Sportstätten im Wald bei gleichzeitig steigender Sportartenanzahl macht es jedoch erforderlich, möglichen Nutzungskonflikten sowie Beeinträchtigungen des Waldes und seiner Funktionen aktiv vorzubeugen.

2. Sport im Wald hat Regeln

Wald ist Lebensraum, Naturraum und Wirtschaftsraum. Waldbesucherinnen und Waldbesucher, Sportlerinnen und Sportler, respektieren die Bedeutung des Waldes für unsere Umwelt, den Natur- und Artenschutz, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Infrastruktur und den ländlichen Raum, den wirtschaftlichen Nutzen und für die Erholung. Wald ist zugänglicher, freier Raum, aber kein rechtsfreier Raum. Auch im Wald gelten Regeln.

3. Sport im Wald ist Begegnung

Keiner lebt für sich allein. Im Wald begegnet man sich. Miteinander reden dient dem Wald. Gegenseitige Information und Kommunikation sind wichtig.

4. Sport im Wald benötigt Voraussicht und Rücksicht

Der Wald kann auch Gefahren bergen. Das Betreten des Waldes erfolgt auf eigene Gefahr.

Darüber sollten sich alle Waldbesucherinnen und Waldbesucher stets im Klaren sein. Auch die Sportausübung im Wald kann Gefahren für andere Waldbesucher mit sich bringen. Voraussicht und Rücksichtnahme auf andere Waldbesucher oder Walddnutzer, auf Tiere und Pflanzen sind Tugenden, die naturverbundene und faire Sportlerinnen und Sportler beherzigen.

5. Sport im Wald bewegt die Menschen

Sport im Wald wird immer wichtiger. Freizeit und sportliche Erholung gewinnen in unserer Gesellschaft an Bedeutung. Häufig im Wald betriebene Sportarten wie z.B. Wandern, Jogging, Skilanglaufen, Radfahren, Reiten oder Orientierungslauf erfreuen sich wachsender Beliebtheit. Vor allem durch die zunehmende Urbanisierung wird der Wald als Ort der Erholung immer wichtiger, denn viele Menschen finden im Wald die Möglichkeit, der Enge und Hektik in den Städten zu entfliehen, um sich beim Sport zu entspannen.

¹ Das Kuratorium Sport & Natur e.V. ist die größte Interessensvereinigung im Bereich des Natursports in Deutschland. Die 21 Mitgliedsverbände und Förderer mit insgesamt rund 3,6 Millionen Einzelmitgliedern vertreten Sportarten, die in der freien Natur ausgeübt werden. Für den notwendigen Ausgleich zwischen den Belangen des Naturschutzes und denen der Sportler setzt sich das Kuratorium seit seiner Gründung 1992 ein. Im Mittelpunkt der Arbeit steht dabei das Ziel, auf partnerschaftliche Weise Lösungen für Konflikte zwischen Natursport und Naturschutz zu finden. Im Jahr 2011 – Internationales Jahr der Wälder – hat das Kuratorium Sport und Natur unter dem Titel „Neue Perspektiven für Sport im Wald – zwölf Thesen“ gemeinsam mit dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) zu dem vielschichtigen Thema der sportlichen Betätigung im Wald Stellung genommen.

Vereinbarung Wald und Sport

6. Sport im Wald achtet Eigentum

Jeder Wald hat einen Eigentümer. 25 % des hessischen Waldes sind Privatwald, 35 % Körperschaftswald und 40 % Staatswald. Waldbesucherinnen und Waldbesucher, Sportlerinnen und Sportler respektieren die Rechte der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer und vermeiden Konflikte.

7. Sport im Wald ist gesund

Sport im Wald ist besonders gesund. Sportliche Betätigung im Wald steigert das Wohlbefinden und fördert die körperliche und mentale Gesundheit. Sport im Wald verbindet die körperliche Bewegung mit Naturerlebnis. Im Wald finden Waldbesucher, Sportlerinnen und Sportler gesunde Luft, Ruhe und ein angenehmes Mikroklima. Sport im Wald heißt Naturerfahrung mit allen Sinnen.

8. Sport im Wald achtet die Belange des Naturschutzes

Wälder sind die am höchsten entwickelten Ökosysteme in Europa. Wald bedeckt rund 42 Prozent der Fläche Hessens. Sie bilden den bedeutendsten Lebensraum für die heimische Tier- und Pflanzenwelt. Die Zahl der Tierarten und ihre Individuendichte sind im Wald größer als in jedem anderen terrestrischen Lebensraum. Die günstigen Einflüsse der Wälder auf Boden, Wasser, Luft und Klima sind unverzichtbar. Verantwortungsvolle Sportlerinnen und Sportler stellen sicher, dass sie den Wald nicht schädigen.

9. Sport im Wald braucht engagierte Verbände

Die Verbände der Waldbesitzer, die Naturschutzverbände und die Sportverbände sind dem natur- und landschaftsverträglichen Sport verpflichtet und entwickeln für alle im Wald praktizierten Disziplinen erfolgreiche Nutzungskonzepte. Diese ermöglichen eine angemessene Sportausübung und gewährleisten dabei den Schutz des Waldes sowie die Wahrung der berechtigten Interessen von Waldbesitzern und Jägern.

Die Verbände der Waldbesitzer, die Naturschutzverbände und Sportverbände sollen frühzeitig an allen Verfahren, Planungen und Maßnahmen, die mit Sport im Wald zu tun haben, beteiligt werden und bieten ihre kompetente und partnerschaftliche Mitwirkung an.

10. Sport im Wald fördert den heimischen Tourismus

In vielen hessischen Feriengebieten sind im Wald betriebene Sportarten grundlegende Bestandteile der touristischen Angebotspalette. Dabei verfügen die Ferienregionen hierzulande über ein hervorragendes Natursportpotential. Ein attraktives Angebot für Sport im Wald, das die Rechte der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer respektiert, stärkt den heimischen Tourismus als bedeutenden Wirtschaftszweig mit zahlreichen Arbeitsplätzen.

5. Verhaltensregeln

Wer sich im Wald erholen, dort Sport treiben und die Natur genießen möchte, ist dazu herzlich eingeladen. Damit der Wald als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Arbeitsplatz und nachwachsende Rohstoffquelle erhalten bleibt, sollen sich alle Waldbesucherinnen und Waldbesucher an Regeln halten.

Die Partner des „Runden Tisches Wald und Sport“ haben in Ergänzung zu den rechtlichen Bestimmungen daher einen Verhaltenskodex mit folgenden Verhaltensregeln aufgestellt.

Vereinbarung Wald und Sport

Verhaltensregeln im Wald

- Verhalte dich ruhig, rücksichtsvoll und vorsichtig.
- Schütze die Tiere und störe sie – insbesondere nachts – nicht.
- Schütze die Pflanzen und zerstöre sie nicht.
- Beschädige keine Bäume und keine Sämlinge.
- Nimm Rücksicht, wenn du anderen begegnest.
- Fahre und reite nur auf Wegen, passe deine Geschwindigkeit an und schone die Waldwege.
- Beschädige keine Erholungseinrichtungen, keine Sportanlagen und keine Langlaufloipen.
- Halte deinen Hund nahe bei dir oder an der Leine.
- Halte den Wald sauber und hinterlasse keinen Müll.
- Beachte Hinweisschilder und Absperrungen. Beschädige sie nicht.
- Halte dich an die speziellen Betretungsregelungen in Schutzgebieten.
- Achte auf Forstarbeiten und beachte Hinweise der Forstverwaltung.
- Steige nicht auf Hochsitze.
- Verhindere Waldbrände, mache kein Feuer und rauche nicht im Wald.
- Schau nicht weg bei Fehlverhalten.

Darüber hinaus sind die spezifischen, auf die jeweiligen Zielgruppen bzw. auf die jeweiligen Sportarten ausgerichteten Informationen oder Verhaltensregeln der Institutionen und Verbände, die Partner des „Runden Tisches Wald und Sport“ sind, wertvolle Beiträge.

6. Kommunikation

Die Partner des „Runden Tisches Wald und Sport“ sind der Überzeugung, dass eine erfolgreiche Kommunikation nur gelingen kann, wenn miteinander und nicht übereinander geredet wird.

Daher werden sie sich in Zukunft möglichst einmal jährlich treffen, um den Fortschritt ihrer Zusammenarbeit zu diskutieren und neuere Informationen auszutauschen.

7. Mediation

Zur Lösung oder Vermeidung von Konflikten im Bereich Wald und Sport werden die hessischen Forstbehörden und der Landesbetrieb Hessen-Forst die Institutionen und Verbände bei der in Einzelfällen erforderlichen Lenkung der Freizeit- oder Sportaktivitäten im Wald unterstützen und rechtzeitig beteiligen.

Vereinbarung Wald und Sport

8. Information und Schulung der Mitglieder

Die Partner des „Runden Tisches Wald und Sport“ informieren ihre Mitglieder über natur- und umweltverträgliches Handeln, versuchen das notwendige Wissen im Zusammenwirken mit der Naturschutzakademie Hessen zu vermitteln und empfohlene Verhaltensweisen nahezubringen. Sie halten ihre Mitglieder an, diese „Vereinbarung Wald und Sport“ zu beachten.

Die medialen Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten möchte der „Runde Tisch Wald und Sport“ nutzen und bedienen.

Das HMUELV wird in seinem Internetauftritt eine entsprechende Informationsplattform des „Runden Tisches Wald und Sport“ einrichten.

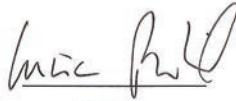
Vereinbarung Wald und Sport

Unterzeichnung

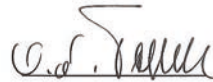
Die Partner des „Runden Tisches Wald und Sport“ unterzeichnen diese Vereinbarung.

Klein-Auheim, den 10. Juli 2013

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz:



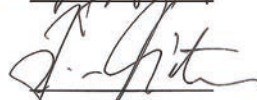
Hessischer Waldbesitzerverband e.V.:



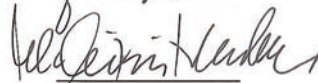
Hessischer Grundbesitzerverband e.V.:



Hessischer Städtetag e.V.:



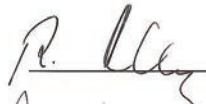
Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.:



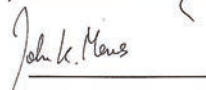
Hessischer Landkreistag:



Landessportbund Hessen e.V.:



Hessischer Radfahrer-Verband e.V.:

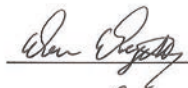


Deutsche Initiative Mountain Bike e.V.:

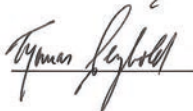


Vereinbarung Wald und Sport

Hessischer Skiverband e.V.:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Alan Engel', written over a horizontal line.

Hessischer Leichtathletik-Verband e.V.:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tymon Feyholl', written over a horizontal line.

Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e.V. -
Landesverband Hessen e.V.:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Sander', written over a horizontal line.

Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in
Deutschland e.V. – Landesverband Hessen:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Regit / gar', written over a horizontal line.

Pferdesportverband Hessen e.V.:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'cd', written over a horizontal line.

Kuratorium Sport und Natur e.V.:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rolf', written over a horizontal line.

Wanderverband Hessen e.V.:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Wand.', written over a horizontal line.

Deutsche Wanderjugend im Verband Deutscher
Gebirgs- und Wandervereine e.V.:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Jörg Beutran', written over a horizontal line.

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
Landesverband Hessen e.V.:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jörg Biber', written over a horizontal line.

Organisierte Sport- und sonstige Veranstaltungen im Wald

Organisierte Sport- und sonstige Veranstaltungen bedürfen einer Genehmigung des zuständigen Forstamtes.

Dafür gibt es seitens Hessen-Forst eine Geschäftsanweisung.

Bis zum Abdruck der Anweisung bitte beim zuständigen Forstamt nachfragen.

Vorschriften für das Reiten und Fahren im öffentlichen Straßenverkehr

Maßgebliche Vorschriften sind u.a.:

Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (FeV)

Verkehrsteilnehmer sind u.a. zu unterscheiden in:

- Fahrzeuge
- Reiter/in
- Führer/in von Pferden
- Gespannen
- Tiere
- Treiber und Führer von Vieh

Fahrzeuge sind z. B. Fahrräder, Auto und Gespanne, ein Tier allein ist kein Fahrzeug

Verkehrsteilnehmer	Geltende Vorschriften	Bemerkungen
Fahrzeuge	Fahrverkehrsvorschriften	Rad- bzw. Autofahrer sind Fahrzeugführer
Reiter/in	Fahrverkehrsvorschriften	Kein Fußgänger und kein Fahrzeugführer!
Führer/in von Pferden	Fahrverkehrsvorschriften	Ein Führer von Pferden ist kein Fußgänger!
Gespanne	Fahrverkehrsvorschriften	Gespannführer = Fahrzeugführer

Vorschriften für das Reiten und Fahren in Abhängigkeit von der Beschilderung:

Zeichen:	Zeichen Nr.	Verbot für:	Kein Verbot für:
	250	Fahrzeuge aller Art, also auch für Gespanne	Reiter, Führer von Pferden, Tiere
	258	Reiter	Führer von Pferden, Gespanne
	250 mit Gespann	Gespanne	Reiter, Führer von Pferden
	254	Fahrräder	Reiter, Führer von Pferden und Gespannen
	259	Fußgänger	Reiter, Gespanne
	260	Motorräder, Kraftfahrzeuge	Reiter, Gespanne
	238	Andere Verkehrsteilnehmer außer Reiter und Führer von Pferden	Reiter, Führer von Pferden
	237	Reiter, Führer von Pferden, Gespanne	Radfahrer
		Reiter, Führer von Pferden, Gespanne	Fußgänger (Führer von Pferden sind keine Fußgänger nach der StVO)
	240	Reiter, Führer von Pferden, Gespanne	Fußgänger, Radfahrer
	241	Reiter, Führer von Pferden, Gespanne	Fußgänger, Radfahrer
Geh- und Radwege		Reiter, Führer von Pferden, Gespanne	
Fußgängerzonen		Reiter, Führer von Pferden, Gespanne	
Kraftfahrstraßen		Reiter, Führer von Pferden, Gespanne	

Vereinigung der
Freizeitreiter und -fahrer
in Deutschland
Landesverband Hessen e.V.



Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland
Landesverband Hessen e.V.
Landesgeschäftsstelle Ansprechpartner: Annette Breidenich
Tannenweg 14 · 35684 Dillenburg
Tel. +49 2771 32114 · ms-hessen@vfdnet.de
www.vfdnet.de · www.facebook.com/vfd.hessen